

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2680

2. September 1975
vom

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Tüelenrainstrasse", Waldbaulinienplan "Tüelenrainstrasse", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 18. März 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Tüelenrainstrasse" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan, sowie dem Waldbaulinienplan "Tüelenrainstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 21. April bis 20. Mai 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 15 vom 17. April 1975 und im Amtsanzeiger Nr. 8 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. April 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 18. August 1975 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz-, sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 18. März 1975 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Tüelenrainstrasse", den Waldbaulinienplan "Tüelenrainstrasse" und die Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/eBS/19/0 (Bau- und Strassenlinienplan), 23/WBL/20/0 (Waldbaulinienplan), 23/SP/0/5 (Mutation zum Strassennetzplan) und 23/ZP/2/7 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Gemeinderat Liestal

Bauverwaltung Frenkendorf

Bauverwaltung Liestal

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Bahnhof-
str. 5, Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

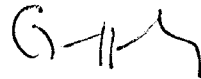
Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. H. H.' or similar, written in a cursive style.